

SPIELGENEHMIGUNGS- UND MITGLIEDER-VERWALTUNGSORDNUNG

**Bezirksverband Niederbayern e. V. im BSB
aktualisiert zum 29. April 2024**

I. Allgemeines

§ 1 Mitgliederverwaltung

(1) Vereine, die Mitglied des Bezirksverbands Niederbayern im Bayerischen Schachbund e. V. sind, melden ihre Mitglieder dem Bezirksverband. Die Vereinsmitglieder werden in einer Spielerliste vom Bayerischen Schachbund (BSB) erfasst. Diese Spielerliste ist für alle Bestimmungen der Satzung, der Ordnungswerke und sonstigen Beschlüsse, in denen auf die Zahl der Mitglieder abgestellt wird, maßgeblich.

(2) Der Bezirks-Daten-Mivisreferent und die Vereine sind für die richtige Erfassung der Daten und der Führung der Spielerliste nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verantwortlich. Der Datenaustausch zwischen dem Bezirks-Daten-Mivisreferenten und den Vereinen erfolgt über das Mitgliederverwaltungssystem des DSB, solange und soweit der Bezirks-Daten-MIVIS-Referent nichts anderes bestimmt. Der Datenaustausch zwischen dem BSB-Referenten und dem Bezirks-Daten-MIVIS-Referenten erfolgt nach den Vorgaben des BSB.

(3) Der Bezirks-Daten-Mivisreferent kann sich von einem Stellvertreter vertreten lassen.

§ 2 Spielberechtigung

(1) Spielberechtigt für ein vom DSB, BSB oder Bezirksverband veranstaltetes Turnier ist ein Mitglied nur, wenn er in der Spielerliste aufgeführt ist und eine Spielgenehmigung vom Verein beantragt und für das Mitglied erteilt ist.

(2) Die Spielgenehmigungen für die vom Bezirksverband veranstalteten Turniere werden vom Bezirks-Daten-Mivisreferenten erteilt.

(3) Unberührt bleiben Regelungen in Turnierordnungen oder Turnierausschreibungen, in denen die Teilnahmeberechtigung an weitere Bedingungen geknüpft wird. Sie können insbesondere bestimmen, dass die Spielgenehmigung bis zu einem bestimmten Stichtag beantragt oder erteilt sein muss.

II. Mitgliederverwaltung

§ 3 Mitgliedererfassung

(1) Die Vereine melden ihre Mitglieder in der vom Bezirks-Daten-Mivisreferenten bestimmten Form unter Angabe folgender Daten:

- Bezirk, Kreis, Vereinsname und sonstige Vereinsidentifikation,
- Name, Vorname, Namens-Zusätze (Titel und ähnliches),
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Postanschrift,
- Geschlecht,
- Staatsangehörigkeit,
- Status (aktiv oder passiv),

(2) Der Bezirks-Daten-MIVIS-Referent prüft die Meldung. Nicht den Vorgaben entsprechende Meldungen können zurückgewiesen werden. Telefonische Meldungen sind unzulässig.

§ 4 Änderung bestehender Daten

(1) Änderungen von Daten eines in der Spielerliste geführten Mitglieds werden auf Antrag des Vereins oder von Amts wegen in der Spielerliste vorgenommen.

(2) Die Änderung der Daten in der Spielerliste darf nur vom Bezirks-Daten-Mivisreferenten oder nach dessen Vorgaben vorgenommen werden.

§ 5 Löschung

(1) Die Löschung eines Mitglieds erfolgt durch einen entsprechenden Antrag des Vereins in der vom Bezirks-Daten-Mivisreferenten bestimmten Form. Eine Freigabe gemäß § 9 gilt nicht als Antrag auf Löschung.

(2) Die Abmeldung eines Mitglieds hat das Erlöschen sämtlicher Spielgenehmigungen zur Folge. Löschungen und andere Änderungen werden vom Bezirks-Daten-Mivisreferenten an den zuständigen BSB-Referenten gemeldet. Entsprechendes gilt für das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereins.

(3) Macht der Verein von seinem Recht gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch, so bleibt das Mitglied in der Spielerliste stehen.

§ 6 Meldungen von Amts wegen

(1) Ergibt ein Abgleich mit der Mitgliederliste des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV), dass ein Verein dort ein Mitglied gemeldet hat, nicht aber zugleich beim BSB bzw. Bezirksverband, so kann der Referent nach Anhörung des Vereins die Spielerliste von Amts wegen ergänzen.

(2) Besteht eine Spielgenehmigung für einen Verein, ohne dass ein Mitglied gemeldet worden ist, so nimmt der Referent die Anmeldung von Amts wegen vor.

III. Spielgenehmigungen

§ 7 Erteilung der Spielgenehmigungen

(1) Ein von einem Mitgliederverein nach den Bestimmungen dieser MIVIS-Ordnung und nach den Vorgaben des Bezirks-Daten-Mivisreferenten gemeldetes Mitglied erhält eine Spielgenehmigung, sofern die nachfolgenden Regelungen nicht anderes bestimmen.

(2) Für die Teilnahme an den niederbayerischen Mannschaftsmeisterschaften gemäß §§ 16-31 der Turnierordnung des Bezirksverbandes gelten folgende Besonderheiten:

a) Vereinswechsel müssen bis 07.07. jeden Jahres gemäß § 9 vollständig vollzogen worden sein.

b) Teilnahmeberechtigt in der Niederbayernliga und der Bezirksliga sind nur Mitglieder, für die bis zum 05.09. jeden Jahres eine Spielgenehmigung vorgelegen hat.

c) Teilnahmeberechtigt in der Kreisliga und der Kreisklasse sind nur Mitglieder, für die bis zum 30.11. jeden Jahres eine Spielgenehmigung vorgelegen hat.

Für die Teilnahme an Jugend-Mannschaftswettbewerben gelten die in diesem Absatz genannten Einschränkungen nicht. Der Stichtag nach Satz 1 Buchstabe a) gilt auch für jene Spieler, die keinen Vereinswechsel vollziehen, die jedoch bis 7.4. des gleichen Jahres noch aktives Mitglied in einem anderen Verein waren.

(3) Außerhalb der Fristen nach Absätzen 2 gemeldete Mitglieder sind nicht für die Mannschaftsmeisterschaften nach §§ 16-31 der Turnierordnung des Bezirksverbandes spielberechtigt. Der Bezirks-Daten-Mivisreferent erteilt in solchen Fällen lediglich eine entsprechend eingeschränkte Spielgenehmigung. Diese Einschränkung fällt mit Beginn des nächsten Spieljahres automatisch weg.

(4) Der Bezirks-Daten-Mivisreferent kann in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden des Bezirksverbandes von Absatz 2 abweichende Fristen festlegen.

§ 8 Antragstellung, Termine

Der Antrag auf Erteilung einer Spielgenehmigung kann nur von einem Verein gestellt werden, bei dem die Mitgliedschaft besteht. Wenn ein Mitglied für den antragstellenden Verein noch nicht in der Spielerliste eingetragen ist, gilt der Antrag zugleich als Meldung zur Spielerliste gemäß § 3 Absatz 1. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Vereinswechsel, Freigabe

(1) Eine Spielgenehmigung darf nicht erteilt werden, wenn für das Mitglied bereits eine für einen anderen Verein des DSB erteilte Spielgenehmigung oder eine anderweitige vorläufige Spielgenehmigung besteht und eine Freigabeerklärung nicht vorliegt.

(2) Will ein Mitglied für einen anderen als seinen bisherigen Verein vom Bezirksverband veranstaltete Turniere bestreiten, muss es das dem bisherigen Verein gegenüber schriftlich oder elektronisch erklären.

(3) Der abgebende Verein hat dem neuen Verein auf dessen Verlangen hin eine Freigabeerklärung zuzusenden. Eine Verweigerung der Freigabe ist dem neuen Verein innerhalb von 10 Tagen (gerechnet vom Eingangsdatum der Erklärung beim alten Verein) mitzuteilen. Eine Freigabe kann nur verweigert werden, wenn noch Forderungen gegen das Mitglied bestehen. Ansprüche des abgebenden Vereins gegen das Mitglied bleiben im Übrigen von der Freigabe unberührt.

(4) Der abgebende Verein kann die Freigabeerklärung von der Vorlage einer schriftlichen oder elektronischen Einverständniserklärung des Mitglieds abhängig machen.

(5) Der neue Verein stellt gemäß § 8 einen Antrag auf Erteilung einer Spielgenehmigung und fügt diesem die vom abgebenden Verein erteilte Freigabeerklärung bei.

(6) Die Freigabeerklärung berührt die Mitgliedschaft des Mitglieds beim abgebenden Verein nicht, sofern nicht auch gleichzeitig die Abmeldung in der Spielerliste gemäß § 5 erklärt wird.

(7) Unterlässt der abgebende Verein eine fristgerechte Erklärung gemäß Absatz 3 oder ist die Verweigerung der Freigabe offensichtlich ordnungswidrig oder missbräuchlich, so können der zuständige BSB - Referent oder der Bezirks-Daten-Mivisreferent gleichwohl den Antrag auf Erteilung einer Spielgenehmigung so behandeln, als hätte der abgebende Verein die Freigabe erklärt. Der Referent teilt dies dem abgebenden Verein mit.

§ 10 Erlöschen der Spielgenehmigung

(1) Die Spielgenehmigung erlischt durch Freigabe, durch Abmeldung des Mitglieds in der Spielerliste, durch den Tod des Spielers oder durch Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereins im Bezirksverband.

(2) Erlischt die Mitgliedschaft eines Vereins im Bezirksverband, meldet der Bezirks-Daten-Mivisreferent dies unverzüglich dem zuständigen BSB-Referenten.

§ 11 Berichtigung von Daten

Für die Berichtigungen von Daten bezüglich der Spielgenehmigung gilt § 4 entsprechend.

§ 12 Streitfälle

(1) Bei Streitfällen über Entscheidungen des Bezirks-Daten-Mivisreferenten entscheidet der zuständige BSB-Mivisreferent. Verweigert ein Referent die Erteilung einer Spielgenehmigung unter Hinweis auf eine vom abgebenden Verein verweigerte Freigabe, so ist hiergegen eine Beschwerde nicht gegeben.

(2) Die Anfechtung von Entscheidungen richtet sich nach den Ordnungen des BSB.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 29.04.2024 in Kraft. Spätere Änderungen werden, soweit nichts anderes vermerkt, mit dem Tag der Beschlussfassung wirksam.